

An die Vorstände  
der Mitgliedsunternehmen

Postfach 51 10 40  
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74c  
50968 Köln

Telefon  
(0221) 9987-0

Telefax  
(0221) 9987-3952

E-Mail  
florian.reuther@pkv.de

Internet  
www.pkv.de

### **Umsetzung der Unisex-Rechtsprechung des EuGH**

19. Januar 2012  
487/4 Re/br

PKV-Extranet/VIS  
BR120119.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Schreiben vom 28. November 2011 über den Sachstand, insbesondere über die Ergebnisse des BaFin-Spitzengesprächs vom 24. November 2011, informiert.

Im Anschluss daran hat die Verbandsgeschäftsführung weitere Gespräche zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung für die Private Krankenversicherung mit den zuständigen Ministerien (BMF und BMJ) geführt. Parallel hierzu flammte die öffentliche Diskussion um die Umsetzung durch die Veröffentlichung der „Oxera-Studie“ durch den europäischen Versicherungsverband CEA erneut auf. Infolge der öffentlichen Diskussion wurden die Folgen der EuGH-Rechtsprechung für die Verbraucher beleuchtet mit der Tendenz, dass die Folgen der EuGH-Rechtsprechung für die Verbraucher nachteilig sind. Denn die Einführung der Unisex-Tarife führt aufs Ganze gesehen zu erhöhten Prämien. Obwohl die Oxera-Studie die Private Krankenversicherung nicht behandelt, ergab sich aus der öffentlichen und politischen Diskussion ein erhöhter Rechtfertigungsbedarf dafür, die EuGH-Rechtsprechung über die zwingenden Forderungen des Urteils hinaus auch auf bestehende Verträge anzuwenden. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten für eine Bestandsausdehnung deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit systematisch hinterfragt. Für die Bestandsausdehnung wurde infolgedessen der eindeutige Nachweis durch die Branche gefordert, dass diese für sämtliche Versicherte günstiger sein müsse, als die bloße Umsetzung für das Neugeschäft. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf den Schutz der bestehenden Versicherungsverträge. Hier müsse der Nachweis geführt werden, dass der Eingriff in diese Verträge auch für die betroffenen Versicherten insgesamt günstiger sei als die „bloße“ Umsetzung für das Neugeschäft.

Vor diesem Hintergrund wurden Ende des vergangenen und zu Beginn dieses Jahres im Kreis der Vorstandsunternehmen für die verschiedenen Umsetzungsvarianten weitere Szenario-Berechnungen angestellt. Diese ergaben, insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Unwägbarkeiten für das Wechselverhalten von der Bisex- in die Unisex-Welt, kein eindeutiges, belastbares Bild. Nicht für alle Konstellationen konnte belegt werden, dass die Bestandsausdehnung auf absehbare Sicht für alle Versicherten zwingend günstiger ist als die Umsetzung allein für das Neugeschäft. Hinzu kommt, dass auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wohl zwischenzeitlich eine ablehnende Position gegenüber der Umsetzung auch für den Bestand eingenommen hat. Vor diesem Hintergrund erklärte das federführende Bundesfinanzministerium, dass derzeit eine Umsetzung auch für den Bestand nicht unterstützt werden könne. Hierfür seien weitere Szenario-Berechnungen und die Prüfung von Regelungsalternativen erforderlich. Es müsse nach wie vor der Nachweis dafür erbracht werden, dass die Umsetzung für den Bestand für sämtliche Versicherte günstiger sei als die Umsetzung allein für das Neugeschäft. Die vorliegenden Szenario-Berechnungen geben dies nicht hinreichend her.

Die Frage, in welcher Weise die Umsetzung der Rechtsprechung für die private Krankenversicherung erfolgen soll, steht unter hohem Zeitdruck. Zumindest über das Grundkonzept der Umsetzung muss rasch Klarheit hergestellt werden. Der Vorstand hat sich daher in einer Sondersitzung am 17. Januar 2012 mit dem weiteren Vorgehen in dieser Frage befasst. Angesichts der formulierten Randbedingungen und des hohen Zeitdrucks hat der Vorstand beschlossen, die Umsetzung auch für den Bestand nach dem Modell O2 mit Umlage nicht weiter zu verfolgen. Vorrangiges Ziel soll es nun sein, eine sachgerechte Ausgestaltung der Umsetzung nur für das Neugeschäft zu erreichen. Wesentliche Randbedingungen sind dabei insbesondere:

- Die Modifikation der bestehenden Regelungen zu den auslösenden Faktoren, um die neuen Unisex-Tarife ohne besondere Risiken sachgerecht kalkulieren und anpassen zu können;
- für den Fall des Wechsels von der Bisex- in die Unisex-Welt über das Tarifwechselrecht der Ausschluss des Rückwechsels von Unisex nach Bisex;
- Rechtssicherheit hinsichtlich der Abgrenzung des Neugeschäfts auch in Fällen von Vertragsänderungen, Anwartschaften, Kindernachversicherung und Erweiterung des Versicherungsschutzes;
- die eindeutige Zuordnung von (Voll-)Versicherten zur Unisex- oder Bisex-Welt.

Der Verband wird hierzu nun kurzfristig das weitere Gespräch mit dem Bundesfinanzministerium suchen. Über den weiteren Fortgang halten wir Sie gerne unterrichtet.

Nach dem derzeitigen Stand ist daher eine Umsetzung unter Einbeziehung des Bestands nicht mehr absehbar.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsdirektor

Handwritten signature of Dr. Volker Leienbach in black ink.

(Dr. Volker Leienbach)

Geschäftsführer

Handwritten signature of Dr. Florian Reuther in black ink.

(Dr. Florian Reuther)